



Drohende Einschränkung der Energiesteuerentlastung für das produzierende Gewerbe

Der Bundesrechnungshof hat in einer Mitteilung an das Bundesministerium der Finanzen eine grundlegende Umgestaltung der Entlastung bei der Energie- und Stromsteuer vorgeschlagen. Danach soll der Sockelbetrag auf 2.500 Euro angehoben sowie die Steuerentlastung von den Rentenversicherungsbeiträgen entkoppelt werden. Stattdessen soll eine degressive Steuerentlastung eingeführt werden, die bei energieintensiven Unternehmen von bisher 95 Prozent auf bis zu 50 Prozent fallen kann. Der Vorschlag lässt die mittelfristigen Effekte einer solchen Gesetzesänderung unberücksichtigt.

Geltende Rechtslage

Die durch die Strom- und Energiesteuern generierten Einnahmen fließen zu einem überwiegenden Teil in die Rentenversicherungskassen und werden zur Senkung des Arbeitgeberanteils an den gesetzlichen Lohnnebenkosten eingesetzt. Soweit die anfallende Steuer die mit der Ökosteuer einhergehende Arbeitgeberentlastung betragsmäßig übersteigt, kann die verbleibende Steuerbelastung im Rahmen eines so genannten Spitzenausgleichs von Unternehmen des produzierenden Gewerbes gemindert werden (§ 55 Abs. 2 EnergieStG, § 10 Abs. 2 StromStG). Konkret beträgt die unternehmensbezogene Entlastung jeweils nach Abzug eines Sockelbetrags 95 Prozent des Steueranteils, der die Senkung der Arbeitgeberanteile an die Rentenversicherung übersteigt.

Änderungsvorschlag

Der Bundesrechnungshof schlägt in seiner Mitteilung vom 18. Mai 2010, VII 5 – 2008 – 0043, nun eine Verfünffachung des Sockelbetrages auf jeweils 2.500 Euro sowie eine Entkopplung der Steuerentlastung von den Rentenversicherungsbeiträgen vor. Außerdem soll die Entlastung für den über den Sockelbetrag hinausgehenden Verbrauch nicht mehr einheitlich 95 Prozent betragen, sondern degressiv ausgestaltet werden. Diesbezüglich schlägt der Rechnungshof eine Senkung der Entlastung auf 50 Prozent ab einem Verbrauch von über 12.500 MWh vor.

Begründung

Dem Bericht des Rechnungshofs liegt die Annahme zugrunde, dass sich zu viele Unternehmen doppelt fördern ließen. Das sei einerseits dann der Fall, wenn Unternehmen Leiharbeiter statt eigener Mitarbeiter beschäftigen bzw. ihre Betriebe aufspalten. Dadurch würden beim Unternehmen des produzierenden Gewerbes keine Arbeitgeberanteile anfallen, die beim Spitzenausgleich zu berücksichtigen wären. So sei eine Absenkung der Steuerlast bis auf den Sockelbetrag möglich.

Zum anderen komme es beim so genannten Nutzenergie-Contracting zu einer Doppelförderung. Dabei übernimmt in der Regel ein spezialisiertes Energiedienstleistungsunternehmen Betrieb, Instandhaltung und Modernisierung der Energieversorgungsanlagen. Der Contractor wird nach Ansicht des Bundesrechnungshofes strom- und energiesteuerrechtlich in erheblichem Umfang entlastet, da ihm aufgrund des regelmäßig geringen Personaleinsatzes verhältnismäßig geringe Arbeitgeberanteile an die Rentenversicherung angerechnet werden. Das Unternehmen, das die Nutzenergie bezieht, profitiere zusätzlich wegen der Steuerentlastungen, insbesondere aber wegen der Energieeinsparungen von günstigeren Preisen beim Energiebezug. Das ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofes bedenklich.

Dem Papier der Rechnungsprüfer zufolge komme der Vorschlag hinsichtlich der degressiv ausgestalteten Entlastung dem Willen des Gesetzgebers näher, Anreize für energiesparendes und ressourcenschonendes Ver-

halten zu schaffen. Nicht zuletzt werde das Entlastungsverfahren für Finanzverwaltung und Unternehmen vereinfacht.

Bewertung

Fest steht, sollte der Vorschlag des Bundesrechnungshofes umgesetzt werden, würden die Steuereinnahmen des Bundes kurzfristig steigen. Die Kehrseite dieser Medaille ist, dass die Unternehmen des produzierenden Gewerbes durch Strom- und Energiesteuer im Regelfall deutlich stärker belastet werden würden. Zwar ist für Unternehmen mit einem Verbrauch von bis zu 15.000 MWh eine Entlastung im Vergleich zur heutigen Situation möglich. Jedoch müssten sich energieintensive Unternehmen auf einen erheblichen zusätzlichen Aufwand einstellen.

Problematisch sind an dem Vorschlag vor allem die zugrunde liegenden Prämissen sowie die mangelnde Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die mittelfristigen Auswirkungen des Steueränderungsvorschlags.

Eine der zentralen Erwägungen der Einführung des Spitzenausgleichs war, den Wirtschaftsstandort Deutschland nicht durch eine überproportionale Verteuerung von Energie zu gefährden. Wenn nun aber vor allem für besonders energieintensive Unternehmen – für die im Regelfall auch das Einsparpotential gering ist – Energie erheblich verteuert wird, kann es mittelfristig zu einer Umsiedlung energieintensiver Betriebe in andere Länder kommen. In Zukunft könnte das zu einem Steuerausfall führen, der unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Effekte möglicherweise größer sein könnte, als der kurzfristige Effekt gestiegener Einnahmen. Das ist rechts- und industriepolitisch nicht vertretbar.

Das Missbrauchspotential der Doppelentlastung dürfte zudem geringer sein als angenommen. Betriebsaufspaltungen oder der Einsatz von Leiharbeitern sind betriebswirtschaftlich und juristisch nicht unkompliziert. Es darf gezweifelt werden, dass solche Schritte allein aus Gründen der Steuerersparnis unternommen werden.

Schließlich ist der Generalverdacht, unter den das Nutzenergie-Contracting gestellt wird, nicht nachvollziehbar. Auch wenn in diesem Bereich marktfremde Unternehmen rechtlich nicht haltbare „Papiergeschäfte“

tätigen und dadurch zu Unrecht Steuerentlastungen erwirken, rechtfertigt das nicht eine Bestrafung der gesamten Branche. Darauf aber läuft der Vorschlag des Bundesrechnungshofes hinaus.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an

Dr. Hans-Joachim Priß
T +49 30 20 28 38 59
E hans-joachim.priess@freshfields.com

Dr. Roland M. Stein
T +49 30 20 28 38 23
E roland.stein@freshfields.com

Anahita Thoms
T +49 30 20 28 38 28
E anahita.thoms@freshfields.com

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in London, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC334789. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP unterliegt den Bestimmungen der Solicitors Regulation Authority. Weitere regulatorische Informationen finden Sie im Internet unter www.freshfields.com/support/legalnotice. Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation.

Diese Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

© Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2010
www.freshfieldsbruckhausderinger.com